Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 12

Artikel: Was jeder vom Erbrecht wissen sollte
Autor: S.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1069526

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WAS JEDER VOM ERBRECHT WISSEN SOLLTE

Von Notar Sy.

« Wenn man einen Apfel in zwei Hälften teilt und jede dieser Hälften wiederum in zwei Teile — wieviele Teile gibt es? Wenn man usw. . . . »

Diese Rechnungsaufgaben aus der Primarschule sind vielen von uns immer noch in unangenehmer Erinnerung. Das ist vielleicht der Grund, warum die meisten Frauen eine gefühlsmäßige Abneigung dagegen haben, sich mit dem Erbrecht, dessen Teilungsvorschriften sie an die Mathematik erinnern, näher zu befassen.

Diese negative Einstellung kann man zwar begreifen, aber nicht entschuldigen. Denn die Art und Weise, wie der Erbgang geregelt ist, greift so sehr in das Leben jeder einzelnen Familie ein, daß es Pflicht jeder Frau ist, sich über diese Fragen einigermaßen zu orientieren.

Das Studium des schweizerischen Erbrechtes ist aber keineswegs nur für solche interessant, die etwas zu vererben oder zu erben haben. Im Meisterwerk unseres großen Juristen Eugen Huber hat der Gedanke des Familienschutzes einen Ausdruck gefunden, wie man sich ihn großartiger gar nicht denken kann. Unser schweizerisches Recht geht im Gegensatz zum römischen Recht davon aus, daß das Vermögen nicht dem Einzelnen, sondern der ganzen Familie gehört. Der Erblasser darf deshalb nicht, wie es eigentlich « logisch » wäre, frei über die Verteilung seines Nachlasses verfügen, sondern gesetzliche Vorschriften setzen einen Pflichtteil fest, der dafür sorgt, daß in erster Linie das Interesse der Familie als solcher gewahrt bleibt.

Nachstehend versucht ein Fachmann das Wesentliche des schweizerischen Erbrechtes kurz darzustellen.

Wer ist erbberechtigt?

Als Erben kommen neben dem überlebenden Ehegatten in erster Linie die Nachkommen des Verstorbenen in Betracht, also seine Kinder, Enkel, Großenkel. Hat der Erblasser keine leiblichen Nachkommen, so fällt die ganze Erbschaft an seine Eltern, und wenn diese schon tot sind, an deren Nachkommen, also die Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers. Sind auch diese alle verstorben, so geht der Nachlaß an die Großeltern bezw. deren Nachkommen.

Neben diesen Blutsverwandten erbt auch die überlebende Witwe (bzw. der Witwer) des Verstorbenen. Ihr Anteil variiert, je nachdem ob sie mit nähern oder mit entferntern Blutsverwandten teilen muß. Durch Testament kann ihr aber ein größerer Anteil zugewiesen werden, als sie ohne Vorliegen einer solchen letztwilligen Verfügung erhalten würde.

Bevor aber « geerbt » werden darf, d. h. bevor der Notar zur Erbteilung schreiten kann, muß er die sog. « güterrechtliche Auseinandersetzung » vornehmen. Mit andern Worten: Er muß ausscheiden, welche Vermögenswerte in die Erbmasse fallen und welche bereits dem überlebenden Ehegatten gehören, also nicht « geteilt » werden dürfen. Zu diesen gehört bei Eheleuten, die unter dem Güterstand der Güterverbindung standen, das Frauengut, z. B. die von der Frau eingebrachte Aussteuer, die während der ganzen Ehe in ihrem Eigentum geblieben ist und ihr selbstverständlich auch beim Tode des Ehemannes nicht genommen werden soll. Einzig dasjenige Vermögen, das nach durchgeführter güterrechtlicher Teilung übrigbleibt, unterliegt der eigentlichen Erbteilung und fällt also an die Erben (zu denen, wie oben ausgeführt, auch die Witwe gehört).

Kann das Erbrecht abgeändert werden?

Das Gesetz hat hier folgenden Grundsatz aufgestellt:

1. Findet sich kein Testament vor (und auch kein Erbvertrag, d. h. kein Vertrag zwischen Erblasser und seinen Erben), so verteilt sich die Erbschaft gemäß den gesetzlichen Quoten.

2. Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, durch Testament zu verfügen, daß sein dereinstiger Nachlaß anders geteilt werde, als dies vom Gesetz vorgesehen ist. So kann er beispielsweise dem einen Sohn etwas mehr zuwenden als dem andern. (Nach Gesetz würden natürlich alle Kinder gleichviel erben.) Jedoch kann der Erblasser nicht unbeschränkt über sein Vermögen verfügen, sondern muß es zu einem bestimmten Teil seinen Kindern und den andern sog. pflichtteilsgeschützten Erben zukommen lassen; dies gilt natürlich nur für Testamente und Erbverträge; denn zu Lebzeiten kann man frei über sein Vermögen verfügen! Der Erblasser darf seinen dereinstigen gesetzlichen Erben also nur den sogenannten Freiteil entziehen. Daß dies gerecht ist, kam mir so recht zum Bewußtsein in einem Erbfall, wo der verstorbene Vater sein ganzes Vermögen den Kindern und der legitimen Ehegattin entzogen hatte, um es dafür seiner Maîtresse zukommen zu lassen! Da sagt uns unser Rechtsgefühl, daß derartiges nicht gerecht wäre, und der Richter, an den sich die Familie des Verstorbenen gewandt hatte, war auch dieser Meinung und änderte das Testament insoweit ab, daß es dem Gesetz nicht mehr widersprach. Das Zivilgesetzbuch hat genau festgelegt, wieviel der Erblasser seinen normalen, d. h. den gesetzlichen Erben entziehen dürfe. Die Skala ist nach dem Grundsatz aufgestellt worden, daß man seinen nächsten Verwandten, d. h. den Kindern, nur ganz wenig entziehen dürfe, dagegen den weniger nahen Verwandten, z. B. den Neffen und Nichten, einen viel größern Teil. Da diese Freiteile noch von Kanton zu Kanton verschieden sein können, empfiehlt es sich, einen Rechtskundigen beizuziehen, wenn man beabsichtigt, ein Testament zu errichten.

Das Erbrecht von Kindern, Eltern und Großeltern

Ist aber kein Testament vorhanden, was in der großen Mehrzahl aller Erbfälle zutrifft, so geben die drei folgenden Skizzen Auskunft über die Erbanteile.

A. Es stirbt der Vater (Witwer), und es erben seine Kinder (und Großkinder)

Das Vermögen verteilt sich also wie folgt:

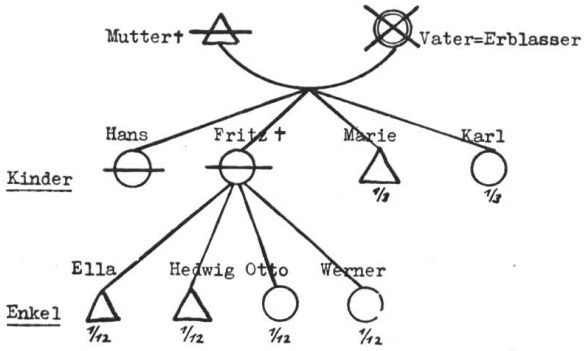

Da der Sohn Hans vorverstorben ist und keine Kinder hinterläßt, wird der Nachlaß in drei gleiche Teile zerlegt; die Kinder Marie und Karl erben je einen Drittel, und der letzte Dritteil geht an die Kinder (und nicht etwa an die Witwe) des Sohnes Fritz, so daß die Großkinder Ella, Hedwig, Otto und Werner je einen Zwölftel des nachgelassenen Vermögens erhalten.

B. Es stirbt ein Lediger, dessen Vater tot ist, dessen Mutter noch lebt

Wenn beide Elternteile noch lebten, so würden Vater und Mutter je die Hälfte der Erbschaft erhalten. Da aber der Vater des Erblassers schon tot ist, so verteilt sich die auf ihn fallende Hälfte des Nachlasses an seine beiden Kinder, d. h. an Alfred ½ von dieser Hälfte, also ein Viertel, und der andere Viertel an Roland. Da dieser ebenfalls vor dem Erblasser verstorben

war, geht die Erbschaft für seinen Anteil weiter an seine beiden Kinder, so daß die beiden Neffen des Erblassers Johann und Max je einen Achtel des Nachlaßvermögens erben.

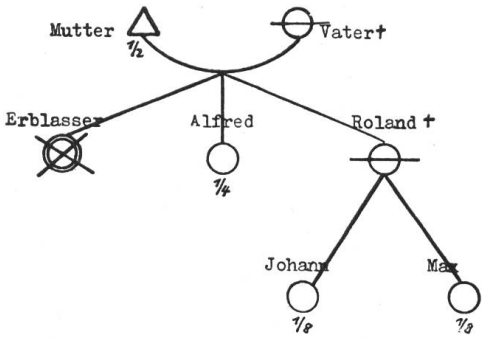

C. Tod eines Ledigen, der weder Kinder noch Eltern oder Geschwister (oder deren Nachkommen) hinterläßt

Wenn Vater und Mutter des Erblassers noch am Leben gewesen wären, so hätten sie je die Hälfte der Erbschaft erhalten. Da sie vorverstorben sind, gehen die beiden Hälften an ihre Familien, und es wäre, wenn alle Großeltern den Erblasser überlebt hätten, beiden Großvätern und beiden Großmüttern je ein Viertel des Erbschaftsvermögens zugefallen. Da ein Teil der Großeltern aber bereits verstorben ist, müssen wir die beiden Familien gesondert betrachten:

1. Auf der väterlichen Seite ist die Großmutter nicht mehr am Leben. Ihr Viertel geht somit an ihr Kind Emil, also den Onkel des Erblassers.

2. Auf der mütterlichen Seite sind beide Großeltern tot. Die ihnen vom Gesetz zugedachte Hälfte am hinterlassenen Vermögen fällt somit an die drei Kinder Ida, Rudolf und Oskar. Tante Ida erhält einen Sechstel, Onkel Oskar ebenfalls einen Sechstel, und weil Onkel Rudolf vorverstorben ist, geht sein Sechstel an seine Kinder, so daß die beiden Basen Emma und Olga je einen Zwölftel vom Nachlaß erhalten müssen.

Soll man ein Testament machen?

Diese Frage, die sich nach dem Gesagten aufdrängt, kann man nicht ohne weiteres mit Ja oder Nein beantworten. Das Gesetz hat bestimmt im allgemeinen die Erbanteile in gerechter Weise festgelegt. Allein, es gibt halt immer besondere Fälle, die es rechtfertigen, die Quoten der einzelnen Erben anders festzusetzen. Überdies braucht in einem Testament gar nicht die gesetzliche Teilungsquote eines oder mehrerer Erben geändert zu werden. Ein Testament kann auch bloß den Sinn haben, daß der Erblasser Teilungsvorschriften aufstellt, nämlich wer bestimmte Sachen erben soll, z. B. wer das Bild des Urgroßvaters und wer das antike Emailmedaillon erhalten soll. Dies ist oft wichtiger und gescheiter, als das vom Gesetz vorgesehene Anteilsverhältnis der einzelnen Erbberechtigten abändern zu wollen. Denn der häufigste Grund, weshalb Erben miteinander Streit bekommen, ist der, daß sie sich um bestimmte, vielfach gar nicht wertvolle Erbstücke zanken. So erinnere ich mich, wie ich einmal vergebliche Mühe hatte, die Erben wieder zu einigen, die sich um einen, nach meinem Geschmack ausgespro-

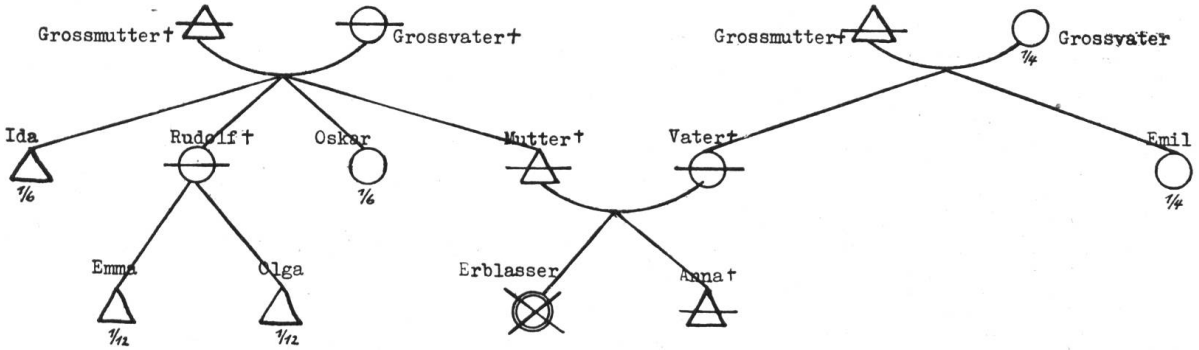

chen häßlichen, ausgestopften Bernhardiner stritten. Es handelte sich nebenbei gesagt um eine ansehnliche Erbschaft, und der Hund konnte bloß Erinnerungs- und keinen Verkaufswert haben. Während die ganze Familie vorher in schönster Eintracht zusammen gelebt hatte, vermochte es dieser ausgestopfte Hund mit dem wie von Motten zerfressenen Pelz, die bisherige Harmonie endgültig zu zerstören. Das Ende war, daß die Familie als Todfeinde auseinanderging.

Aus derartigen Gründen schreibt mancher weitsichtige Vater rechtzeitig in allen Einzelheiten vor, welche Stücke dem einen und welche dem andern Kinde nach seinem Tode zufallen sollen. Dadurch wird, wenn auch der Neid nicht ausgeschaltet werden kann, doch mancher Stein des Anstoßes entfernt und mancher bemühende Streit unter Verwandten vermieden.

Wer sich aber entschließt, ein Testament aufzusetzen, dem sei, wenn er nicht selbst Jurist ist, hier ein guter Rat gegeben: Laß dich die paar Franken, die dir ein Rechtskundiger für seine Konsultation verlangen wird, nicht reuen! Frage ihn um Rat; denn das Erbrecht ist nicht einfach. Es enthält, sowohl was die Form wie auch den Inhalt der Testamente angeht, eingehende Vorschriften, und schon die Mißachtung bestimmter Formvorschriften kann die Ungültigkeit eines Testamentes zur Folge haben.

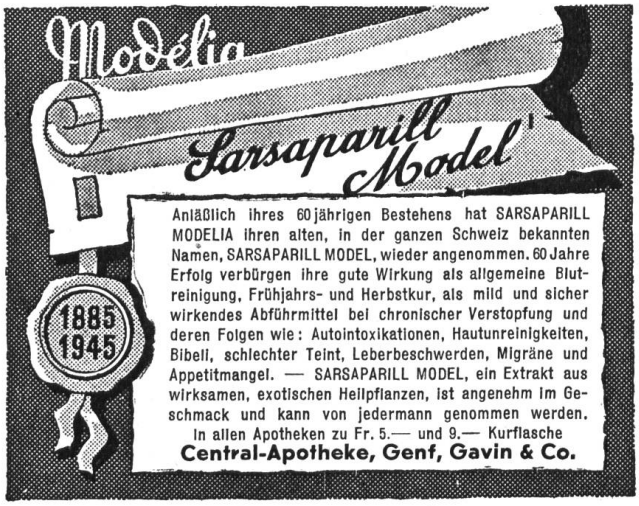

Lösung von Seite 47
«Kennen wir unsere Heimat?»

1 Blüte der Winde, « Rägeblueme », « Windrose », « Rägeglogge »
2 Forelle, « Forenn »
3 Küchenschabe, « Schwabechäfer »